

Fachgespräch „Unkonventionelles Erdgas in NRW - Chance für die Energieversorgung oder Gefahr für die Umwelt? am 10.12.2010

Antworten / Erläuterungen zu den übermittelten Vorab-Fragen

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Lizenzen vergeben?
Ist diese ausreichend?
2. Welche Kriterien werden hierbei angelegt?
3. Welche Zahlungen sieht das Bergrecht für die Vergabe von Lizenzen vor?
4. Welche raumplanerischen Verfahren kommen auf welcher Ebene zum Tragen (LEP, Regionalpläne, Bauleitpläne)?

**1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Lizenzen vergeben?
Ist diese ausreichend?**

Eingebunden in den Oberbegriff „Kohlenwasserstoffe“ zählt Erdgas nach der bergrechtlichen Systematik zu den „Bergfreien Bodenschätzen“ (§ 3 Abs. 2 BBergG). Wegen der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung hat der Gesetzgeber die bergfreien Bodenschätze (und damit auch Erdgas) bewusst der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers entzogen. Sie sind demnach nicht Bestandteil des Grundeigentums.

Bergrechtliche Vorgaben zur Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen:

- Nach § 6 BBergG bedarf der Erlaubnis, wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will (Exploration).
- Nach § 7 BBergG gewährt die Erlaubnis das ausschließliche Recht (...) in einem bestimmten Feld (Erlaubnisfeld) ...die in der Erlaubnis bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, ...
- Die Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus (§ 10 BBergG).

Zuständig ist die Bergbehörde; in Nordrhein-Westfalen die Abt. "Bergbau und Energie in NRW" der Bezirksregierung Arnsberg

Weitere Erläuterungen:

- Die erteilte Aufsuchungserlaubnis dient primär dem Schutz des Inhabers vor Konkurrenten.
- Die erteilte Erlaubnis berechtigt den Inhaber nicht zur Führung eines Aufsuchungsbetriebs, der den Einsatz maschineller Anlagen, den Einsatz von explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengstoffen, Arbeiten unter Tage

oder das Anlegen von Vertiefungen an der Erdoberfläche vorsieht. Derartige Maßnahmen erfordern über die Aufsuchungserlaubnis hinaus gesondert die Zulassung entsprechender Betriebspläne durch die Bergbehörde (§ 51 ff BBergG).

2. Welche Kriterien werden hierbei angelegt?

Die Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis ist eine gebundene Entscheidung; es besteht ein Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung, sofern keine Versagungsgründe vorliegen. Die Behörde hat keinen Ermessensspielraum.

In § 11 BBergG sind verschiedene Gründe aufgezählt, nach denen eine Aufsuchungserlaubnis zu versagen ist. Zu den wichtigsten Versagungsgründen zählen (neben verschiedenen formalen Gründen):

- (3) Kein oder unzureichendes Arbeitsprogramm hinsichtlich Art, Umfang, Zweck und Zeitraum der Aufsuchungsarbeiten;
- (6) Unzureichende Zuverlässigkeit des Antragstellers bzw. der vertretenden Personen;
- (7) Kein Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für eine ordnungsgemäße Aufsuchung;
- (8) Gefährdung der sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung anderer Bodenschätze;
- (9) Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt;
- (10) Überwiegende öffentliche Interessen, die die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen (dieser letztgenannte Versagungsgrund wird in der Literatur vor allem unter dem Gesichtspunkt des Bescheidungsinteresses gesehen. Sofern bereits im Verfahren zur Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis offensichtlich ist, dass eine auf eine möglicherweise erfolgreiche Aufsuchung nachfolgende Gewinnung des aufgesuchten Bodenschatzes im gesamten Feld wegen entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen nicht zulassungsfähig erscheint, führen diese überwiegenden öffentlichen Interessen bereits zur Versagung der Aufsuchungserlaubnis.

Gerade im Hinblick auf ggf. vorhandene überwiegende öffentliche Interessen ist auch § 15 BBergG von Bedeutung:

- „Die zuständige Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag den Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 gehört.“

3. Welche Zahlungen sieht das Bergrecht für die Vergabe von Lizenzen vor?

- Nach § 30 BBergG hat der Inhaber einer Aufsuchungserlaubnis jährlich eine Feldesabgabe an das Land zu zahlen.

„BBergG § 30 Feldesabgabe

- (1) Der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken hat jährlich eine Feldesabgabe zu entrichten.
 - (2) Die Feldesabgabe ist an das Land zu entrichten, in dem das Erlaubnisfeld liegt; § 137 bleibt unberührt.
 - (3) Die Feldesabgabe beträgt im ersten Jahr nach der Erteilung fünf Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere fünf Euro bis zum Höchstbetrag von fünfundzwanzig Euro je angefangenen Quadratkilometer. Auf die Feldesabgabe sind die im Erlaubnisfeld in dem jeweiligen Jahr für die Aufsuchung gemachten Aufwendungen anzurechnen.“
- Ergänzend dazu die Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FFVO) für das Land NRW:

„FFVO NRW § 9 Abweichende Feldesabgaberegulungen

- (1) Die Feldesabgabe für Erlaubnisse auf Erdöl und Naturgas beträgt ab 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 60 Euro je angefangenen Quadratkilometer. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.
- (2)

4. Welche raumplanerischen Verfahren kommen auf welcher Ebene zum Tragen (LEP, Regionalpläne, Bauleitpläne)?

Sollten zu einem jetzt nicht absehbaren Zeitpunkt Vorhaben zur Gasgewinnung in größerem Umfang anstehen, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob eine raumplanerische Steuerung erforderlich ist. In Betracht kämen hier insbesondere Regional- und Bebauungspläne.